

Vorsitzender des  
Sonderausschusses  
Verfassungsreform  
Herrn Dr. Marcus Hahn-Lorber

- im Hause -

**Dr. Heiner Garg**

*Parlamentarischer Geschäftsführer*

*FDP-Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus, 24171 Kiel  
Postfach 7121  
Telefon: 0431/9881482  
Telefax: 0431/9881496  
E-Mail: [heiner.garg@fdp.ltsh.de](mailto:heiner.garg@fdp.ltsh.de)  
Internet: [www.fdp-fraktion-sh.de](http://www.fdp-fraktion-sh.de)*



18.06.2014

## **Änderung der Landesverfassung betreffend Artikel 8 – Schulwesen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die FDP-Fraktion möchte für die anstehende Sitzung des Sonderausschusses Verfassungsreform folgenden Vorschlag für eine Neufassung von Artikel 8 LV – Schulwesen zur Diskussion stellen:

- Artikel 8 Absatz 1 bis 4 entsprechend der Vorlage des Sonderausschusses Verfassungsreform.
- Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze.“
- Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Die Finanzierung aller Ersatzschulen im Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.“
- Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“
- Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Art. 8 LV - Schulwesen	Formulierungsvorschlag der FDP Fraktion
<p>(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.</p> <p>(2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.</p> <p>(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.</p> <p>(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>	<p>(3) Die öffentlichen Schulen fassen <b>als Gemeinschaftsschulen</b> die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.</p> <p><b>(5) Die Schulen der nationalen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze.</b></p> <p><b>(6) Die Finanzierung aller Ersatzschulen im Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.</b></p> <p><b>(7) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.</b></p> <p><b>(8) Das Nähere regelt ein Gesetz.</b></p>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg